



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Zl. 12 1460/1-I/5/90

11/SN-329/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

M/SN-329/ME

1 von 2

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Postfach 10

Telefon: (0222) 711 58

Durchwahl: 4844

DVR:0441473

Telefax Nr:

(0222) 711 58/4221 Sektion I

(0222) 712 96 81 Sektion II

Sachbearbeiter: Rebernig

Wien, den 30. Oktober 1990

An den
Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	59 GE/90
Datum:	7. NOV. 1990
Verteilt	9. Nov. 1990 Fro

Übereinkommen zur Errichtung der
Europäischen Bank für Wiederaufbau
und Entwicklung;
Stellungnahme zum Entwurf

H. J. J. J.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich, 22 Abzüge seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in der Anlage zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H a i d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. S. S.

**Stellungnahme des Bundesministeriums
für Umwelt, Jugend und Familie zum
Entwurf eines Übereinkommens zur
Errichtung der Europäischen Bank
für Wiederaufbau und Entwicklung**

Das ho. Ressort begrüßt grundsätzlich die Gründung einer internationalen Bank, deren Ziel die Unterstützung der marktwirtschaftlichen Entwicklung in den zentral- und osteuropäischen Reformländern zum Ziele hat. Aus ho. Sicht erscheint in diesem Zusammenhang wie auch in allen anderen Bereichen des Wirtschaftens die integrale Berücksichtigung der Erhaltung unserer Lebensgrundlagen unerlässlich. Es ist daher besonders zu begrüßen, daß in dem Zielekatalog des Artikels 2, Absatz 1 unter Ziffer VII folgender Handlungsgrundsatz statuiert wurde (englischer Text):

"To fulfil on a long-term basis its purpose (.....) the Bank shall assist the recipient member countries (.....) by measures:

(VII) to promote in the full range of its activities environmentally sound and sustainable development".

Bezugnehmend auf die vorliegende deutsche Übersetzung dieser Textstelle regt das ho. Ressort eine Formulierungsänderung an, Artikel 2, Absatz 1, Ziffer VII hätte zu lauten:

"im gesamten Bereich ihrer Tätigkeit eine ökologisch langfristig verträgliche und nachhaltige Entwicklung zu fördern."